# 8.41

# VERORDNUNG ÜBER DIE GÄSTETAXE

# GEMEINDE SEELISBERG

# (GTV)

(vom 1. Januar 2027)

# Inhaltsverzeichnis


**Artikel 1** **Grundsatz** ..... 3
**Artikel 2** **Organe** ..... 3
**Artikel 3** **Gemeinderat** ..... 3
**Artikel 4** **Zuständigkeiten und Aufgaben** ..... 3
**Artikel 5** **Rechnungsrevisoren** ..... 4
**Artikel 6** **Abgabepflicht** ..... 4
**Artikel 7** **b) Ausnahmen** ..... 4
**Artikel 8** **Arten der Gästetaxe** ..... 4
**Artikel 9** **Höhe der Einzel-Gästetaxe** ..... 5
**Artikel 10** **Höhe der pauschalen Gästetaxe** ..... 5
**Artikel 11** **Anpassung an die Teuerung** ..... 5
**Artikel 12** **Verwendung der Gästetaxen** ..... 5
**Artikel 13** **Gästetaxen-Fonds** ..... 5
**Artikel 14** **Gästekarte** ..... 6
**Artikel 15** **Abgabepflicht des Beherbergers** ..... 6
**Artikel 16** **Inkasso** ..... 6
**Artikel 17** **Ermessensveranlagung** ..... 6
**Artikel 18** **Kontrolle und weitere Untersuchungsmassnahmen** ..... 6
**Artikel 19** **Strafen** ..... 7
**Artikel 20** **Rechtsmittel** ..... 7
**Artikel 21** **Aufhebung bisherigen Rechts** ..... 7
**Artikel 22** **Inkrafttreten** ..... 7

Die Gemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeverordnung Seelisberg[1], auf Artikel 5 des Gemeindegesetzes[2] und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri[3],

beschliesst:

## 1. Abschnitt: Gegenstand und Zweck

### Artikel 1 Grundsatz

[1]Diese Verordnung regelt die Gästetaxe, die für Übernachtungen auswärtiger Personen in der Gemeinde Seelisberg zu entrichten ist.

[2]Sie bezweckt, den Tourismus in der Gemeinde Seelisberg nachhaltig zu entwickeln und zu fördern. Dabei sind die Interessen der Bevölkerung, der Gäste, der Anbieter und der Umwelt zu berücksichtigen.

[3]Die Verordnung soll insbesondere dazu beitragen:

a) die Qualität der touristischen Dienstleistungen zu steigern sowie Innovation und Zusammenarbeit im Tourismusbereich zu fördern;
b) die Tätigkeiten der Träger der Tourismusbranche zu koordinieren; und
c) die Wirtschaft der Gemeinde im Tourismusbereich zu stärken.

## 2. Abschnitt: Organisation

### Artikel 2 Organe

Organe für diese Verordnung sind:

a) der Gemeinderat;
b) die Rechnungsrevisoren.

### Artikel 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

### Artikel 4 Zuständigkeiten und Aufgaben

[1]Der Gemeinderat hat diese Verordnung zu vollziehen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Stelle als zuständig erklärt ist.
[2]Der Gemeinderat kann das Sekretariat an Dritte übergeben.

---

[1] GO, RBS 1.11
[2] GEG, RB 1.1111
[3] KV; RB 1.1101

**Artikel 5 Rechnungsrevisoren**

[1]Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Seelisberg prüft die jährliche Rechnung der Gästetaxen, bevor sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt wird. Sie dürfen sämtliche Rechnungsbelege einsehen.

## 3. Abschnitt: Gästetaxe

**Artikel 6 Abgabepflicht**
**a) Grundsatz**

[1]Wer in Seelisberg übernachtet, ohne hier gesetzlichen Wohnsitz zu haben, ist verpflichtet, die Gästetaxe zu bezahlen.

[2]Das gilt insbesondere für Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Jugendherbergen, Bed & Breakfast-Zimmern, Airbnb-Schlafstätten, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Schlafen im Stroh, auf Campingplätzen und dergleichen.

[3]Abgabepflichtig ist auch, wer auf seinem Grundeigentum übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Seelisberg hat.

[4]Die Gästetaxe ist während des ganzen Jahres auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Seelisberg zu bezahlen.

**Artikel 7 b) Ausnahmen**

Von der Abgabepflicht sind befreit:

a) Bekannte und Verwandte, die besuchsweise und unentgeltlich bei Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Seelisberg übernachten;
b) Kinder unter 6 Jahren;
c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen in Seelisberg;

**Artikel 8 Arten der Gästetaxe**

[1]Die Gästetaxe wird erhoben:

a) als Taxe pro Übernachtung (Einzel-Gästetaxe);
b) als Pauschale.

[2]Eigentümer von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen, die das abgabepflichtige Objekt im Eigenbedarf nutzen oder an Dauermieter vermieten, können die Gästetaxe als Pauschale bezahlen.

## Artikel 9 Höhe der Einzel-Gästetaxe

Die Gästetaxe pro Übernachtung beträgt:

a) für Erwachsene (über 16 Jahre) Fr. 1.50
b) für Kinder von 6 bis 16 Jahren: Fr. 1.--

## Artikel 10 Höhe der pauschalen Gästetaxe

[1]Die pauschale Gästetaxe deckt die Abgabepflicht während eines Jahres. Sie berechnet sich anhand der vorhandenen Zimmer oder Räumlichkeiten, die Schlafmöglichkeiten bieten.

[2]Die Jahrespauschale beträgt für:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Zimmer | CHF | 140.00 |
| 2 Zimmer | CHF | 160.00 |
| 3 Zimmer | CHF | 180.00 |
| 4 Zimmer | CHF | 200.00 |
| 5 Zimmer | CHF | 220.00 |
| 6 Zimmer und mehr | CHF | 240.00 |

[3]Die massgebliche Zahl an Zimmern ergibt sich aufgrund der Selbstdeklaration der Eigentümer. Der Gemeinderat beziehungsweise das Sekretariat hat das Recht, die Selbstdeklaration vor Ort zu kontrollieren.

## Artikel 11 Anpassung an die Teuerung

Der Gemeinderat kann die einzelne und die pauschale Gästetaxe der Teuerung anpassen.

## Artikel 12 Verwendung der Gästetaxen

[1]Der Ertrag der Gästetaxe soll für die Steigerung der Qualität von touristischen Dienstleistungen und Veranstaltungen sowie zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismusbereich eingesetzt werden. Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

[2]Der Gemeinderat beschliesst jährlich ein Budget über die Verwendung der Gästetaxen.

## Artikel 13 Gästetaxen-Fonds

[1]Der Gemeinderat unterhält einen Gästetaxen-Fonds. Dessen Mittel sind ausschließlich für größere Aufgaben im Sinne von Artikel 1 zu verwenden.

[2]Mindestens 10% der jährlichen Gästetaxeneinnahmen sind dem Gästetaxen-Fonds zuzuweisen. Zusätzliche Einzahlungen werden vom Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission bestimmt.

[3]Über die Verwendung des Gästetaxen-Fonds entscheidet der Gemeinderat. Bei Beträgen über 20‘000 Franken hat der Gemeinderat das Einverständnis der Rechnungsprüfungskommission einzuholen.

[4]Zur Unterstützung von touristischen Organisationen und Infrastrukturen in Seelisberg kann der Gemeinderat im Rahmen von Absatz 1 einen jährlich wiederkehrenden Pauschalbetrag zusichern und auszahlen.

### Artikel 14 Gästekarte

Die abgabepflichtigen Gäste erhalten eine Gästekarte für verschiedene touristische Vergünstigungen.

## 4. Abschnitt: Abgabepflicht und Ermessensveranlagung

### Artikel 15 Abgabepflicht des Beherbergers

[1]Wer eine Übernachtungsmöglichkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 anbietet oder im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 selbst nutzt, ist Beherberger nach dieser Verordnung.

[2]Der Beherberger ist verpflichtet, die Gästetaxe nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen, bei den Gästen einzuziehen und dem Gemeinderat beziehungsweise an das von ihm beauftragte Sekretariat abzuliefern. Er hat darüber Buch zu führen.

[3]Der Beherberger ist gegenüber dem Gemeinderat zahlungspflichtig.

### Artikel 16 Inkasso

Der Beherberger hat mit dem Gemeinderat beziehungsweise mit dem von ihm beauftragten Sekretariat die eingezogenen Abgaben wie folgt abzurechnen:

a) Einzel-Gästetaxen halbjährlich;
b) pauschalen Gästetaxen jährlich im Januar.

[1]Nach der Abrechnung sind die Gästetaxen innert 30 Tagen zu bezahlen.

[2]Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach dieser Bestimmung Dritten übertragen.

### Artikel 17 Ermessensveranlagung

Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen nach dieser Verordnung trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt der Gemeinderat die für die betreffende Periode zu entrichtende Gästetaxe und die Zahlungsfrist nach Ermessen fest.

### Artikel 18 Kontrolle und weitere Untersuchungsmassnahmen

Der Gemeinderat beziehungsweise das von ihm beauftragte Sekretariat ist berechtigt, die Buchführung des Beherbergers einzusehen, zu kontrollieren und, wenn nötig, weitere Untersuchungsmassnahmen durchzuführen.

## 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Artikel 19 Strafen

[1]Wer als Beherberger Pflichten nach dieser Verordnung verletzt, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe bestraft. Nicht bezahlte Gästetaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.

[2]Der Gemeinderat verfügt die Busse.

[3]Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[4].

### Artikel 20 Rechtsmittel

[1] Der Rechtsweg richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[5].

### Artikel 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Gästetaxe vom 1. Januar 2019 wird aufgehoben.

### Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seelisberg

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber/Die Gemeindeschreiberin

[4] VRPV; RB 2.2345
[5] VRPV; RB 2.2345